

Bestätigung für eine Kleinmengenanlieferung (max. 100t)

gem. Recycling-Baustoffverordnung

1	Allgemeines														
1.1	BAUHERR, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird – Name und Anschrift:														
1.2	GLN (falls im ZAReg registriert)														
1.3	BEZEICHNUNG des Rückbauvorhabens														
1.4	Baustelle (Ort der Abfallents	stehung	g) – Ar	nschrif	t (PLZ,	Ort, Stı	raße o	der Gru	ındstü	cksnun	nmer, I	(G):			
1.5	Übernehmer, – Name und A	nschrift	t:												
1.5	CIN														
1.6	GLN														
Bestätigung des Bauherrn:															
Der Bauherr bestätigt, dass bei den Abbrucharbeiten im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens insgesamt nicht mehr als 100t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen. Die gemäß § 4 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Schad- und Störstofferkundung bzw die in § 5 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Dokumentation des Rückbaus ist für diesen Fall nicht notwendig. Sollte sich im Zuge des oben genannten Bauvorhabens herausstellen, dass mehr als 100t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen bzw. angefallen sind, so wird der Bauherr die gem. § 5 Recycling- Baustoffverordnung erforderlichen Dokumentationsunterlagen zum Rückbau in verordnungskonformer Art und in verordnungskonformen Inhalt nachreichen. Ebenso hält der Bauherr den Übernehmer der Bau- und Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung, Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, zurückzuführen sind, vollkommen schad- und klaglos. Ort, Datum Unterschrift Bauherr (rechtsgültige Fertigung)															
Ort, D	patum		Unte	rschrif	t Bauh	err (re	chtsgü	itige Fe	ertigun	g)					